

Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 10 U 82/91

Verkündet

am 20. September 1993

Kunze
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Bei der Geschäftsstelle
eingegangen am 13.10.93

Werner [redacted] Gelsenkirchen,
Kläger,

Prozeßbevollmächtigte: Verbandsvertreter Lawo u. a., Hansa-
straße 28, 44137 Dortmund

gegen

die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft in Düssel-
dorf, gesetzlich vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,

Beklagte.

Prozeßbevollmächtigter: Dir. Kunze, Kreuzstraße 45,
40210 Düsseldorf.

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. September 1993 in Gelsenkirchen
durch Richter am Sozialgericht Bellinghausen als Vorsitzenden
sowie den ehrenamtlichen Richter Becker und die ehrenamtliche
Richterin Seeger

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 15.01.91 und der Wider-
spruchsbescheid vom 23.04.91 werden aufgehoben.
Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger aus Anlaß der
Berufskrankheiten Nr. 1302 und 1303 der Anlage zur BKVO
ab 01.01.85 Verletztenrente nach einer MdE um 25 v. H.
zu gewähren.
Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen
Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger war seit 1962 bei der Lentjes Aktiengesellschaft als Schlosser in Reparaturbetrieb tätig. Seine Arbeit bestand in Demontieren, Zerlegen sowie Reinigen von Pumpen und Meßgeräten aus Rohrleitungssystemen der Petro-Chemie. Bei der Demontage der Rohrleitungen kam er mit Benzol, Toluol, Xylol, Heizöl und ähnlichen Inhaltsstoffen in Berührung. Die Reinigung der Maschinenteile erfolgte mit Trichlorethen, Tetrachlorerzeugnissen, Dieselöl und Leichtbenzin. Die Firma Lentjes erstattete am 14. März 1989 bei der Beklagten Anzeige wegen des Verdachts auf eine Berufskrankheit.

Wegen eines Adeno-Karzinoms war am 25.05.84 die rechte Niere des Klägers entfernt worden. Danach war der Kläger noch bis zum Ende 1984 arbeitsunfähig gewesen.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten äußerte sich dahingehend, daß die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Entstehung einer Berufskrankheit nach Nr. 1302 und 1308 der Anlage 1 zur BKVO erfüllt seien. Gewerbemedizinalrat z. A. Dr. Korff gab am 11.09.89 eine Stellungnahme dahingehend ab, daß bisher nicht nachgewiesen sei, daß die angeschuldigten Stoffe beim Menschen krebserregend seien. Nur Benzol sei dafür bekannt, daß es Leukämien hervorrufe. Auch der von der Beklagten mit einer Begutachtung beauftragte Prof. Dr. Schatz von den Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil in Bochum gelangte in seinem Gutachten vom 07.11.90 zu dem Ergebnis, daß der Nierentumor des Klägers nicht mit Wahrscheinlichkeit verursacht sei durch den Umgang mit den angeschuldigten Stoffen. Diese würden vielmehr andere Krankheitsbilder hervorrufen. Ein ursächlicher Zusammenhang sei daher unwahrscheinlich. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.01.91 Entschädigungsleistungen wegen einer Berufskrankheit ab. Den hiergegen vom Kläger eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.91 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 10.05.91 erhobene Klage. Der Kläger beruft sich auf das Ergebnis der gerichtlichen Beweiserhebungen und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.01.91 und den Widerspruchsbescheid vom 23.04.91 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus Anlaß der Berufskrankheiten Nr. 1302 und 1303 der Anlage zur BKVO ab 01.01.85 Verletztenrente nach einer MdE um 25 v. H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die vom Gericht eingeholten Gutachten für nicht schlüssig und beruft sich auf zwei von ihr vorgelegte Stellungnahmen von Prof. Dr. Triebig vom 25.03.92 und 11.01.93. Außerdem schließt sie aus den Formulierungen des Sachverständigen Prof. Dr. Warendorf in seinem Gutachten, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholen eines Gutachtens von Prof. Dr. Kunze vom Zentrum Pathologie der Universität Göttingen. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 21.01.92 dargelegt, daß die Wirbelsäulenbeschwerden des Klägers nicht Folge der Röntgenbestrahlung nach der Tumorentfernung sind, weil eine Osteomalazie röntgenologisch nicht festgestellt werden konnte. Der Nierentumor des Klägers sei mit Wahrscheinlichkeit verursacht durch die berufsbedingte Exposition gegenüber Trichlorethen und Tetrachlorethen (Nr. 1302 BKVO) sowie gegenüber Mineralöldestillationsprodukten einschließlich Benzin (Nr. 1303 BKVO). Die MdE des Klägers durch den Nierenverlust hat er mit 25 v. H. bewertet. Der Sachverständige ist in einer ergänzenden Stellungnahme vom 18.09.92 bei seiner ursprünglichen Beurteilung verblieben.

Wegen der von Prof. Dr. Triebig zweimal geäußerten Kritik an den Schlußfolgerungen von Prof. Dr. Kunze hat das Gericht ein weiteres Gutachten eingeholt von Prof. Dr. Warendorf vom Epidemiologischen Institut des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg. Dieser Sachverständige hat es in seinem Gutachten vom 05.05.93 ebenfalls als wahrscheinlich bezeichnet, daß das Nierenzellkarzinom des Klägers auf seine langjährige berufliche Exposition gegenüber Tetrachlorethen, Trichlorethen und Benzin ursächlich zurückzuführen sei.

Wegen des Inhalts der Gutachten wird wie auch wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird den Inhalt der Gerichtsakten sowie der den Kläger betreffenden Akten der Beklagten Bezug genommen. Alle diese Unterlagen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind auch zwei Presseveröffentlichungen über Prof. Dr. Triebig gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Klage ist form- und fristgerecht eingelegt und daher zulässig. Sie ist auch in der Sache selbst begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und der Kläger ist dadurch im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit.

Der Verlust der rechten Niere des Klägers bedingt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in rentenberechtigendem Grade von 25 v. H. Das Nierenkarzinom des Klägers, daß zur Entfernung einer Niere im Mai 1984 geführt hat, ist nach Überzeugung der Kammer mit Wahrscheinlichkeit verursacht durch die berufliche Exposition des Klägers gegenüber Tetrachlorethen, Trichlorethen und Benzin, so daß beim Kläger die Berufskrankheiten nach Nr. 1302 (Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoff) und 1303 (Erkrankungen durch Benzol und seine Homologe) vorliegen. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kam-

...

mer aus den von ihr eingeholten Gutachten von Prof. Dr. Kunze und Prof. Dr. Warendorf. Diese beiden unabhängigen Wissenschaftler haben in ihren ausführlichen Gutachten gestützt auf umfangreiche und neueste Literaturstellen den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Nierenzellkarzinom des Klägers und seiner beruflichen Tätigkeit bejaht. Die Kammer hatte keine Bedenken, sich diesen gutachterlichen Beurteilungen anzuschließen. Das Sozialgericht hält diese beiden renommierten Wissenschaftler zur Beurteilung des Kausalzusammenhangs für kompetenter als die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren gehörten Ärzte.

Insbesondere geben die von der Beklagten vorgelegten Stellungnahmen von Prof. Dr. Triebig von der Universität Heidelberg keinen Anlaß, die gutachterlichen Beurteilungen der beiden Gerichtssachverständigen anzuzweifeln. Denn zum einen haben sich Prof. Dr. Kunze (Stellungnahme vom 17.09.92) und Prof. Dr. Warendorf (Gutachten vom 05.05.93) sehr ausführlich mit den Ausführungen von Prof. Dr. Triebig auseinandergesetzt. Dabei sind sie unter Würdigung der einschlägigen Literaturstellen und Forschungsergebnisse zu einer anderen Beurteilung gelangt. Prof. Dr. Warendorf hat in seinem Gutachten vom 05.05.93 zudem zahlreiche Falschaussagen in den Ausführungen von Prof. Dr. Triebig einzeln aufgezeigt. Außerdem haben die Gerichtssachverständigen übereinstimmend darauf hingewiesen, daß der Kläger durch seine extrem ungünstige Tätigkeit in erheblich höherem Maße schädigenden Stoffen ausgesetzt war als die Berufsgruppen, die bisher Gegenstand epidemiologischer Kohortenstudien gewesen sind.

Gegen die Ausführungen von Prof. Dr. Triebig spricht jedoch insbesondere, daß das Gericht erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit dieses Arztes hat. Es handelt sich bei ihm um einen Arbeitsmediziner, der laut Presseveröffentlichungen Gutachten für Berufsgenossenschaften im Fließbandverfahren fertigt (allein 259 Gutachten in 1991), so daß man nicht erwarten kann, daß in der Kürze der für ein Gutachten zur Verfügung stehende Zeit die für eine Berufskrankheit sprechenden Gesichtspunkte in

...

